

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzung über Anbringungsort, Abmessungen und Ausgestaltung von Werbeanlagen für einen Teil der Ortslage Köln-Neustadt-Süd im Bereich des sog. "Kwartier Latäng"
Arbeitstitel: Werbesatzung "Kwartier Latäng"

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Stadtentwicklungsausschuss	08.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	25.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklungsausschuss	20.08.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	10.09.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt die Satzung über Anbringungsort, Abmessungen und Ausgestaltung von Werbeanlagen für einen Teil der Ortslage Köln-Neustadt/Süd im Bereich des sog. "Kwartier Latäng" –Arbeitstitel: Werbesatzung "Kwartier Latäng"– in der zu diesem Beschluss beigefügten Fassung.

 Der Stadtentwicklungsausschuss verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretung Innenstadt ohne Einschränkung zustimmt.

Ja / Nein

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Bezirksvertretung Innenstadt hat in ihrer Sitzung vom 20.10.2005 unter TOP 3.1.8 beschlossen, dass für den Bereich des sogenannten "Kwartier Latäng" eine Werbesatzung erarbeitet werden soll, deren Entwurf mit den Betroffenen vor Ort (Interessengemeinschaften, Gaststättenbesitzer, Kirchen etc. in einer Informationsveranstaltung erläutert und besprochen werden soll. Diesen Antrag hat der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 26.01.2006 unter TOP 16.3 befürwortet. Wegen anderer wichtiger Städtebauprojekte und Planungen (Höhenkonzept, städtebaulicher Masterplan für die Innenstadt, Breslauer Platz, MesseCity) konnte die Bürger-Informationsveranstaltung nicht zeitnah organisiert und durchgeführt werden. Zum 17.03.2009 wurde nun zu dieser Veranstaltung zur Information der Bürgerinnen und Bürger, der Gaststättenbesitzer und Vertreter der Interessengemeinschaften, der Verbände (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband, Einzelhandelsverband, Kölner Haus- und Grundbesitzerverein) und Vertreter der Kirchen sowie die Fraktionen in der Bezirksvertretung seitens der Verwaltung eingeladen. Die vorgesehene Satzung fand allgemeine Zustimmung, wobei ein Punkt kontrovers diskutiert wurde: In den Straßenraum auskragende Einrichtungen zur Beleuchtung von Werbeanlagen sollen nach Ansicht der Verwaltung nicht zulässig sein [§ 4 (1) Pkt. 7]. Bei dieser Regelung waren sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Informationsveranstaltung nicht einig.

Die Verwaltung legt nun den Satzungsentwurf für die Werbesatzung "Kwartier Latäng" mit dem Ausschluss dieser Beleuchtungseinrichtung gemäß § 4 (1) Pkt. 7 vor.

Das "Kwartier Latäng" ist Teil der gründerzeitlichen Kölner Neustadt und gekennzeichnet durch einen hohen Anteil denkmalgeschützter Bausubstanz. Neben den im Gebiet ansässigen Gewerbebetrieben hat sich dort in den letzten Jahrzehnten ein Vergnügungsviertel mit einer Vielzahl von Schank- und Speisewirtschaften entwickelt. Die gewerbliche Nutzung schlägt sich in Teilbereichen des "Kwartier Latäng" bereits durch eine starke Konzentration von Werbeanlagen nieder. Um eine Überprägung des Ortsbilds und der architektonischen Gestaltung von Einzelgebäuden zu verhindern, stellt diese Satzung Anforderungen an die Gestaltung, Größe und den Anbringungsort von Werbeanlagen an Gebäuden und im öffentlichen Straßenraum. Damit wird langfristig gewährleistet, dass Werbung nur in einer Weise erfolgt, die städtebaulich angemessen ist und sich in die gestalterische Umgebung integriert.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nrn. 1 - 3